

Allgemeine Stromlieferbedingungen für Autostrom

1 Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die BEW benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag für Autostrom. Anschließend prüft die BEW das Angebot des Kunden.

1.2 Der Vertrag über Autostrom kommt zustande, sobald die BEW dem Kunden das Zustandekommen bestätigt.

2 Stromlieferung

Die BEW beliefert den Kunden mit Wechsel- oder Gleichstrom (AC/DC) an den öffentlich zugänglichen BEW Ladestationen sowie an der im Vertrag benannten Ladestation, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

3 Lieferbeginn

3.1 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.

3.2 Einen von Abs. (1) abweichenden Termin wird die BEW dem Kunden schriftlich mitteilen.

4 Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen BEW Ladestationen

4.1 Die BEW stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den öffentlich nutzbaren Ladestationen der BEW und e-Roaming Partnern zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

5 Preise/Rechnungsbetrag Stromlieferung

5.1 Der Preis kann zu regelmäßigen Öffnungszeiten des BEW Servicecenters (siehe §20) erfragt werden. Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

5.2 Im Strompreis sind folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgabe, das Entgelte für Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten

6 Preisänderungen der Stromlieferung

6.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die BEW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

6.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit BEW gemäß Abs. (3) die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.

6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. BEW soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

7 Änderungen von Steuern und Abgaben

7.1 Die BEW ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.

7.2 Die Anpassung der in Abs. (1) genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 16 bleibt unberührt. Die BEW wird den Kunden über die angepassten Preise mit der nächsten fälligen Rechnung informieren.

7.3 Absätze (1) und (2) gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

8 Messung und Ablesedaten

8.1 Das registrierende Messergebnis in Kilowattstunden (kWh) wird nach dem Preismodell gemäß des Auftrages abgerechnet.

8.2 Die BEW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die BEW gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

9 Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

9.1 Die BEW ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die BEW berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID

zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. BEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf BEW eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

9.3 Die BEW hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10 Vertragsänderungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Vorschriften (wie z. B. dem EnWG und der StromGVV sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die BEW unzumutbar werden, ist die BEW berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.

10.2 Die BEW wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz (1) mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der BEW bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.

11 Fälligkeit und Zahlungsweise

11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

11.2 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes das Preismodell gemäß Auftrag, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.

11.3 Rechnungen werden zu dem von der BEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

11.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Zahlung auf Rechnung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

11.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die BEW, wenn BEW erneut zur Zahlung auf fordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der BEW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

12 Datenschutz

Die BEW oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die BEW nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der BEW (BEW GmbH, Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Sonnenweg 30, 51688 Wipperfurth; T 02267 – 686-200, E-Mail: info@bergische-energie.de zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messbetreiber, Messstellen- und Netzbetreiber.

13 Bonitätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die BEW berechtigt, Auskünfte über den Kunden bei der Creditreform e.V. oder Ähnliche einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann BEW den Vertragsschluss verweigern.

14 Rechtsnachfolge

14.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur

verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

14.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wipperfürth, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Informationspflichten

gemäß §312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

16 Laufzeit und Kündigung

16.1 Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von der BEW mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absätzen (2), (3) und (4) bleiben von diesem Absatz (1) unberührt.

16.2 Die BEW ist berechtigt, in den Fällen des § 9 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Abs. (2) ist die BEW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

16.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

17 Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

17.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die BEW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von BEW gemäß § 9 beruht.

17.2 Die BEW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie BEW bekannt sind oder von BEW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

18 Haftung

18.1 Die BEW haftet in den Fällen des § 17 nicht.

18.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

18.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

18.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.

18.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

19 Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

20 Verbraucherhinweise

Hinweise für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:

25.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung sind an unseren Verbraucherservice per Post (BEW GmbH, Verbraucherservice, Postfach 1140, 51675 Wipperfürth) oder per E-Mail (verbraucherservice@bergische-energie.de) zu richten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die BEW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Telefon 030-2757240-0.

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

25.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch möglich bei:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen: Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn;. Erreichbarkeit: Mo-Fr von 09:00 –15:00 Uhr - telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

25.3 Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

BEW Bergische Energie- und Wasser- GmbH

Sonnenweg 30

51688 Wipperfürth

Verwaltungssitz Wipperfürth – Amtsgericht Köln HRB 37475

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Jens Langner

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Persian

Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 37475

Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02267 686 0 / Fax: 02267 686 599

E-Mail: info@bergische-energie.de

Internet: <http://www.bergische-energie.de>